

38. FIW-Seminar: Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts

Umsetzung der neuen Vertikal-GVO in der Vertragspraxis

Dr. Jörg-Martin Schultze
Commeo LLP

25. November 2010

Umsetzung der neuen **Vertikal-GVO** in der **Vertragspraxis**

- Standort der **Vertikal-GVO** im System des heutigen Kartellrechts
- Was ist **neu** an der Vertikal-GVO
- Auswirkungen auf **Vertragspraxis**

Standort der Vertikal-GVO im System des heutigen Kartellrechts

- Geschichte
- Struktur
- Rechtsgrundlage
- „Technischer Fortschritt“

Geschichte der Vertikal-GVO

- 1957 EWG-Vertrag Art. 85 Abs. 3
- 1967 VO 67/67: Alleinvertriebsvereinbarungen
- 1983 VO 83/83 und VO 84/83: Alleinvertriebs- und Alleinbezugsvereinbarungen
- 1988 Franchisevereinbarungen
- 2000 VO 2790/99: „Alte“ Vertikal-GVO
- 2003 VO 1/03: LEGAL AUSNAHME
- 2010 VO 330/10: „Neue“ Vertikal-GVO

Struktur

AEUV Art.

101 Abs.1

101 Abs. 2

101 Abs. 3

GWB §

1

134 BGB

2 Abs. 1

- 
- Beitrag zu technischem oder wirtschaftlichem Fortschritt
 - Verbrauchervorteile
 - unerlässlich
 - schließt Wettbewerb nicht aus

Vertikal-GVO

2 Abs. 2




Auslegung einheitlich:
EuGH („CEPSA“)

Rechtsgrundlage

- Art. 103 Abs. 2 lit. b) AEUV
- Art. 1 VO 19/65
- Art. 101 Abs. 3 AEUV

Idee: wenn Vertikal-GVO (+),
dann Art. 101 Abs. 3 AEUV (+)

„Technischer Fortschritt“

- Vergleich Vertikal-GVO zum Automobil
- Vertikal-GVO im System der Einzelfreistellung („Nachrüstung“)
- Vertikal-GVO im System der Legalausnahme („technischer Fortschritt“)

Was ist „neu“ an der Vertikal-GVO?

- Identische Regelungen an anderer Stelle, z.B.
 - Definitionen aus Art. 2 in Art. 1
 - Einbau Art. 11 in Art. 1
- Neue Übersetzungen, z.B.
 - Lieferant = Anbieter
 - Käufer = Abnehmer
- Änderungen bei den Freistellungs-Voraussetzungen
- Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

Änderungen bei den Freistellungs- Voraussetzungen

- Wie bisher drei Freistellungs-Voraussetzungen:
 - vertikale Vereinbarung
 - Marktanteil nicht mehr als 30%
 - keine Kernbeschränkung
- **Vertikale Vereinbarung:**
 - Streichung der Geltung für kleine Wettbewerber

Änderungen bei den Freistellungs- Voraussetzungen

- **Marktanteil** nicht mehr als 30%
- Neuer Art. 3 Abs. 1 ist Kombination aus altem Art. 3 Abs. 1 und altem Art. 3 Abs. 2, also
 - Marktanteil des Lieferanten/Anbieter auf Absatzmarkt PLUS
 - Marktanteil des Käufers/Abnehmers auf Einkaufsmarkt
- Änderung praktisch wohl überflüssig, aber konzeptionell verständlich
- Marktanteil keine scharfe Grenze

Änderungen bei den Freistellungs- Voraussetzungen

- Keine Kernbeschränkungen:
 - Standortklausel immer zulässig
 - Selektives Vertriebssystem auch für Teilgebiet der EU zulässig
- „Exklusivität“ bleibt Voraussetzung für Verbot aktiver Verkäufe:
 - 1967-1999: dem Händler zugewiesenes Gebiet = „Vertragsgebiet“
 - 1999-2022: anderweitig zugewiesenes Gebiet = „Exklusivgebiet“, „Verbotsgebiet“

Lieferanten/Anbieter-Verkäufe zerstören Exklusivität nicht mehr (51 LL)

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Bedeutung der Änderungen = Frage nach Rechtsqualität der Leitlinien
- Leitlinien enthalten
 - Kommentierung GVO
 - Kriterien für Legalausnahme
 - Anpassung an Rechtsprechung, z.B. bei einseitigen Handlungen
- Fokus der Änderungen: Internet

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Aktive Vertriebsmaßnahmen:
 - Maßnahmen, die nur interessant sind, wenn sie auch bestimmte Kundengruppen erreichen (51)
 - an bestimmte Kunden bzw. Kundengruppen gerichtete Online-Werbung
 - = geographisch zugeordnete Werbebanner (53)
 - = Zahlungen an Suchmaschinen oder Online-Werbeanbieter für zielgerichtete Werbung (53)

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Passive Vertriebsmaßnahmen:
 - Maßnahmen, die auch interessant sind, wenn sie exklusiv zugewiesene Kundengruppen nicht erreichen (51)
 - Webseite als solche (52 S. 3-5)
 - vom Kunden bestellte Newsletter (52 S. 6)
 - Verwendung mehrerer Sprachen (52 S. 7)

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Unzulässige Beschränkungen:
 - prozentuale Beschränkung des Internet-Vertriebs (52)
 - höhere Preise für online verkaufte Produkte (52d, 64)
 - beschränkter Zugang zur Webseite aus anderen Gebieten (52a)
 - automatische Weiterleitung in anderes Gebiet (52a)
 - keine Akzeptanz gebietsfremder Kreditkarten (52b)

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Ausdrücklich zulässige Vereinbarungen:
 - Mindestabsatz im Laden (52c)
 - Erfordernis eines Laden-Lokals = Lieferverweigerung für reine Internet-Händler (54)
 - Erfordernis eigener Webseite („eigene Eingangstür“) (54 a.E.)
 - dem Ladenbereich äquivalente Qualitätskriterien, auch außerhalb des selektiven Vertriebs (54, 56)

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Ausdrücklich zulässige Vereinbarungen (Forts.):
 - Zahlung eines Festbetrages (nicht: prozentual) für Verkäufe in Ladengeschäft (52d)
 - verpflichtender Link auf andere Händler-Webseiten (52a)
 - Verbot passiver Verkäufe zulässig
 - = für zwei Jahre beim Eintritt in neue Märkte, wenn der Händler „beträchtliche Mittel“ aufwenden muss (61)

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Geringfügige Lockerung des Verbots der Preisbindung:
 - Einführung neuer Produkte (225 S. 2), wenn Verpflichtung zu verkaufsfördernden Maßnahmen nicht sinnvoll
 - kurzfristige Sonderangebote (2-6 Wochen) (225 S. 4)
 - Vermeidung Trittbrettfahrer (225 a.E.)
- Grundsätzlich Akzeptanz des Produktgruppenmanagements

Änderungen in den Vertikalen Leitlinien

- Handelsvertreter:
 - rein kartellrechtlicher Handelsvertreter-Begriff
 - Einarbeitung EuGH-Rechtsprechung re „wirtschaftliche Einheit“
 - für Abgrenzung neben fehlendem Eigentum des HV allein Kosten bzw. Risiken entscheidend:
 - = vertragsspezifisch
 - = marktspezifisch
 - = andere Tätigkeiten auf selbem Produktmarkt

Umsetzung Vertikal-GVO in der Praxis

- Grundsätzlich „Alles beim Alten“
- In Ausnahmefällen Berücksichtigung zweiter Marktanteilschwelle
- Schwerpunkt bei Nutzung neuer Möglichkeiten aus den Leitlinien
- Nach wie vor offen ist das Verhältnis von Vertikal-GVO zu § 20 GWB

Fazit

- Nutzen höherer Komplexität fraglich
- Klarstellungen erfreulich
- Hinweise zur Legalausnahme wenig hilfreich, da dezentrale Rechtsanwendung bei unklarer Rechtsqualität der Leitlinien

38. FIW-Seminar: Aktuelle Schwerpunkte des Kartellrechts

Umsetzung der neuen Vertikal-GVO in der Vertragspraxis

Dr. Jörg-Martin Schultze
Commeo LLP

25. November 2010